



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

11 Verbreitete Irrtümer zum Erbrecht

1. Irrtum: Ich brauche kein Testament.
2. Irrtum: Mein Ehepartner erbt ohnehin alles allein.
3. Irrtum: Wenn ich ein Testament errichten will, sollte ich mich von einem Rechtsanwalt beraten lassen.
4. Irrtum: Ein notarielles Testament ist teuer.
5. Irrtum: Ein handschriftliches Testament ist genauso gut wie ein notarielles Testament.
6. Irrtum: Mit einem „Berliner Testament“ macht man nichts falsch.
7. Irrtum: Ich bin noch zu jung, um mich mit meiner Erbfolge zu beschäftigen.
8. Irrtum: Wenn ich ein Testament errichte, kann ich nicht mehr frei über mein Vermögen verfügen.
9. Irrtum: Man kann ein unliebsames Kind einfach vom Pflichtteil ausschließen.
10. Irrtum: Meine Kinder verstehen sich so gut; da wird es keinen Streit ums Erbe geben.
11. Irrtum: Es lässt sich nicht vermeiden, dass Erbschaftssteuer anfällt.

Auf den folgenden Seiten finden Sie zu jeder der vorgenannten Aussagen eine Erklärung, warum diese Aussage unrichtig ist, und wie sich die Sachlage stattdessen darstellt.

Wichtig! Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung. Sie erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die nachfolgenden Hinweise orientieren sich am Normalfall und können naturgemäß nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Manche Ausführungen stellen aus Vereinfachungsgründen die Rechtslage verkürzend dar.

Für eine individuelle rechtliche Beratung stehen wir Ihnen als Notare gerne zur Verfügung! Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit unserem Büro auf.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

1. Irrtum: Ich brauche kein Testament.

Richtig ist:

Wenn jemand verstirbt, ohne ein Testament errichtet zu haben, greift die „gesetzliche Erbfolge“ ein. Das bedeutet, dass die nächsten Verwandten und – sofern vorhanden – der Ehepartner erben.

Die gesetzliche Erbfolge ist in vielen Fällen nicht interessengerecht, sondern nachteilig.

Zum einen führt die gesetzliche Erbfolge in der Regel zur Bildung von **Erbengemeinschaften**, also dazu, dass mehrere Personen erben, die sich darüber einigen müssen, wie sie mit dem Nachlass verfahren. Die Erfahrung lehrt, dass es in Erbengemeinschaften häufig zu Streitigkeiten und schwer lösbaren Konflikten kommt. Dies lässt sich durch eine kluge Erbregelung häufig vermeiden.

Zum anderen ist es häufig **weder gewollt noch sinnvoll**, dass die gesetzlichen Erben uneingeschränkt zur Erbfolge gelangen. Dies betrifft zum Beispiel folgende Situationen:

- Der Wunscherbe ist nicht (alleiniger) gesetzlicher Erbe.
- Zu den gesetzlichen Erben besteht (teilweise) ein **schlechtes Verhältnis**.
- Es gibt Kinder aus verschiedenen Beziehungen (**Patchwork-Familien**).
- Die gesetzlichen Erben haben **finanzielle Probleme** und/oder beziehen **Sozialleistungen**, ggf. auch unverschuldet (z.B. aufgrund einer Krankheit / **Behinderung**).
- Die gesetzlichen Erben sind noch **minderjährig**.
- Die gesetzlichen Erben sind **entfernere Verwandte** (insb. bei Kinderlosigkeit).
- Im Nachlass befindet sich ein **Unternehmen / Betrieb** oder eine **Firmenbeteiligung**.
- Es handelt sich um ein **größeres Nachlassvermögen**, sodass Erbschaftssteuer anzufallen droht.
- Es besteht ein **Auslandsbezug** (ausländische Staatsangehörigkeit / Auslandsvermögen).

In all diesen Fällen sollte stets eine individuelle Nachfolgeplanung stattfinden. Als Notare beraten wir Sie hierzu gerne.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

2. Irrtum: Mein Ehepartner erbt ohnehin alles allein.

Richtig ist:

Wenn kein Testament vorhanden ist, erbt der Ehegatte **fast nie** alles allein, da neben dem Ehegatten in aller Regel auch die Blutsverwandten erben. Sind Kinder vorhanden, so erben sie nach der gesetzlichen Erbfolge in der Regel die Hälfte des Vermögens und der Ehegatte nur die andere Hälfte. Sind keine Kinder vorhanden, so erben nach der gesetzlichen Erbfolge die Blutsverwandten des Erblassers (Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen) immerhin in der Regel noch ein Viertel des Nachlasses, der Ehepartner also nur drei Viertel.

Mit einem Testament kann man den Ehepartner zu seinem Alleinerben bestimmen. Ob dies ratsam ist, lässt sich im Rahmen einer erbrechtlichen Beratung beim Notar feststellen.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

3. Irrtum: Wenn ich ein Testament errichten will, sollte ich mich von einem Rechtsanwalt beraten lassen.

Richtig ist:

Rechtsanwälte können und dürfen zwar Rechtssuchende bei der Testamentserrichtung beraten und auch bei der Formulierung von Testamenten behilflich sein.

Ein Rechtsanwalt kann aber als solcher kein Testament für seine Mandanten errichten oder beurkunden. Diese Aufgabe ist **Notaren als Amtsträgern** vorbehalten. Nur das notarielle Testament hat eine besondere **Beweiskraft**, da es in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt ist. Daher kann auch nur ein notarielles Testament einen Erbschein ersetzen und damit dafür sorgen, dass bei der Nachlassabwicklung Kosten gespart werden.

Die Tätigkeit des Notars beschränkt sich übrigens nicht auf die Beurkundung des Testaments, sondern **der Notar berät zudem umfassend**, wie der letzte Wille sinnvoll und rechtssicher gestaltet werden kann. Diese rechtliche Beratung ist stets in den Beurkundungskosten inbegriffen.

Es bringt daher **keine Kostenersparnis**, wenn sich jemand zunächst von einem Rechtsanwalt erbrechtlich beraten lässt und dann den vom Rechtsanwalt ausgearbeiteten Formulierungsvorschlag notariell beurkunden lässt.

Ein Notar ist hingegen nicht berechtigt, eine Erbstreitigkeit vor Gericht „auszufechten“. Diese Aufgabe ist vielmehr Rechtsanwälten vorbehalten.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

4. Irrtum: Ein notarielles Testament ist teuer.

Richtig ist:

Jeder kann sich ein notarielles Testament leisten! Der Grund hierfür liegt darin, dass sich die Notarkosten nach den individuellen Vermögensverhältnissen richten. So kostet beispielsweise die Erstellung eines notariellen Testaments einschließlich der vorherigen Beratung bei einem vorhandenen Vermögen von 50.000,00 EUR gerade einmal ungefähr 250,00 EUR (incl. Steuern und Auslagen).

Notare sind aufgrund ihres Studiums und ihrer langjährigen und anspruchsvollen Ausbildung ausgewiesene Experten in der komplexen Materie des Erbrechts. Das Entwerfen von Testamenten und Erbregelungen ist ein Schwerpunkt der notariellen Tätigkeit. Die Beratung durch den Notar ist in den Kosten für die Beurkundung eines Testaments inbegriffen. Die Kosten der notariellen Beurkundung sind übrigens bundesweit einheitlich im Gerichts- und Notarkostengesetz festgelegt.

Außerdem ist es in der Regel deutlich teurer, wenn kein notarielles Testament vorhanden ist, als wenn eines vorhanden ist. So übersteigen die Anwalts- und Gerichtskosten bei einem Erbstreit die Notarkosten für die Testamentserstellung stets um ein Vielfaches (bei Zugrundelegung desselben Gegenstandswerts).

Schließlich brauchen die Erben bei Vorhandensein eines notariellen Testaments vielfach keinen Erbschein, sondern können sich die Kosten hierfür sparen. Die Kosten für die Beantragung und Erteilung eines Erbscheins sind aber erheblich höher als die Kosten für die Erstellung eines notariellen Testaments (bei Zugrundelegung desselben Gegenstandswerts).

Mit einem notariellen Testament fährt man daher in den allermeisten Fällen deutlich günstiger als ohne Testament oder mit einem eigenhändigen Testament.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

5. Irrtum: Ein handschriftliches Testament ist genauso gut wie ein notarielles Testament.

Richtig ist:

Grundsätzlich ist auch ein handschriftlich verfasstes (eigenhändiges) Testament gültig. Die Erfahrung lehrt aber, dass viele handschriftliche Testamente ganz erhebliche Mängel aufweisen, sodass sie mitunter mehr Schaden als Nutzen anrichten.

So werden beispielsweise nicht selten **Formfehler** begangen mit der Folge, dass das Testament ungültig ist, etwa wenn Testamente auf dem Computer geschrieben oder nicht eigenhändig unterschrieben werden.

Vor allem aber gelingt es den meisten Laien nicht, rechtlich hieb- und stichfeste Formulierungen zu finden. Vielmehr sind selbst geschriebene Testamente **häufig unklar oder missverständlich** geschrieben. Da man den Verfasser naturgemäß nicht mehr befragen kann, wählt jeder Leser das Verständnis, das für ihn am günstigsten ist. Dies ist der häufigste Grund für Erbstreitigkeiten. Selbst wenn ein Testament inhaltlich klar ist, wird nicht selten dessen Gültigkeit mit der Begründung bestritten, der Erblasser sei nicht mehr testierfähig, also geistig nicht mehr in der Lage gewesen, ein Testament zu errichten. Bei einem notariellen Testament gibt es mit dem Notar einen unbefangenen und unabhängigen Zeugen, der verlässliche Aussagen zur Testierfähigkeit des Erblassers treffen kann. Der Notar muss sogar stets in einem vom ihm errichteten Testament eine **Aussage zur Testierfähigkeit** treffen.

Schließlich hilft das beste handschriftliche Testament nichts, wenn es im Erbfall nicht oder von der falschen Person gefunden wird. Zwar ist jedermann verpflichtet, ein von ihm aufgefundenes Testament einer verstorbenen Person unverzüglich beim Nachlassgericht abzuliefern. Nicht selten ist diese Verpflichtung aber unbekannt oder wird mitunter sogar bewusst missachtet. Bei einem notariellen Testament ist stets sichergestellt, dass es aufgrund der **amtlichen Verwahrung** im Erbfall aufgefunden wird.

Das notarielle Testament hat folglich einen deutlichen Mehrwert gegenüber einem handschriftlichen Testament.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

6. Irrtum: Mit einem „Berliner Testament“ macht man nichts falsch.

Richtig ist:

Das „Berliner Testament“ erfreut sich großer Beliebtheit. Dabei ist häufig schon gar nicht klar, was mit einem „Berliner Testament“ gemeint ist bzw. es werden von Laien unterschiedlichste Erbregelungen als „Berliner Testament“ bezeichnet.

Die Juristen verstehen unter einem „Berliner Testament“ ein Testament, mit dem sich Ehegatten gegenseitig zu unbeschränkten Alleinerben bestimmen und zugleich verfügen, dass ihre gemeinsamen Kinder erst nach dem Ableben beider Ehegatten zur Erbfolge gelangen.

Es gibt zwar eine Reihe von Fällen, in denen ein „Berliner Testament“ durchaus sinnvoll und interessengerecht ist, aber das „Berliner Testament“ hat auch eine ganze Reihe von **Nachteilen und Tücken**.

So ist das Berliner Testament beispielsweise in *Patchwork-Familien* zumeist ungeeignet, weil es nicht nur „gemeinsame“ Kinder gibt. Häufig werden auch die *pflichtteilsrechtlichen* Folgen des Berliner Testaments nicht bedacht, insbesondere dass die Kinder nach dem Tod des ersten Elternteils ihren Pflichtteil geltend machen können. Auch *steuerlich* kann das Berliner Testament ganz erhebliche Nachteile mit sich bringen. Schließlich ist zu bedenken, dass das Vermögen vom überlebenden Ehegatten möglicherweise nicht an die Kinder weitervererbt wird, weil es beispielsweise ausgegeben, für Pflegeheimaufenthalte verbraucht oder zu Lebzeiten an Dritte verschenkt wird.

Schließlich erzeugen viele Formulierungsvorschläge bei „Berliner Testamenten“ **ungewollte erbrechtliche Bindungen** für den überlebenden Ehepartner, sodass dieser das Testament nicht mehr abändern und damit nicht mehr auf Entwicklungen reagieren kann, die nach dem Ableben des erstversterbenden Ehepartners eintreten. Ein „Berliner Testament“ sollte daher nur errichtet werden, wenn man nach einer individuellen Beratung bei einem Notar zu dem Ergebnis gelangt ist, dass es eine im Einzelfall interessengerechte Erbregelung ist. Als Notare beraten wir Sie gerne individuell, welches Testament für Ihre Situation passend ist.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

7. Irrtum: Ich bin noch zu jung, um mich mit meiner Erbfolge zu beschäftigen.

Richtig ist:

Wir beschäftigen uns ungern mit unserer eigenen Endlichkeit. Das ist allzu menschlich, denn Tod und Sterben sind keine schönen Themen.

Allerdings kann natürlich auch ein junger und gesunder Mensch plötzlich und unerwartet versterben. Diese Fälle sind nicht nur menschlich besonders tragisch, sondern häufig sind dann auch die rechtlichen Folgen besonders dramatisch. Dies gilt ganz besonders, wenn dann kein Testament vorhanden ist, weil beispielsweise minderjährige Kinder (mit-)erben, was die Nachlassabwicklung erheblich verkompliziert.

Ein Testament sollte stets rechtzeitig errichtet werden. Man sollte damit nicht abwarten, bis man „alt und gebrechlich“ ist. Im Gegenteil: je länger man zuwartet, desto stärker steigt die Gefahr, dass man verstirbt oder auch testierunfähig wird, ohne dass man die Gelegenheit genutzt hat, seinen letzten Willen niederzulegen, also selbst zu entscheiden, wem der eigene Nachlass zugutekommen soll. Aus rechtlicher Sicht ist es unproblematisch, dass Sie noch gar nicht wissen, was in Ihrem Nachlass möglicherweise dereinst vorhanden sein wird. In einem gut gestalteten Testament werden nämlich nicht primär Nachlassgegenstände verteilt, sondern die Personen festgelegt, die am Nachlass beteiligt werden sollen. Vor allem aber **können Sie ein Testament immer noch ändern**, wenn sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Testamentserrichtung wesentlich geändert haben. Das sollten Sie natürlich dann auch nicht versäumen.

Als Notare sind wir schon allzu oft gerufen worden, um in letzter Minute Testamente in Krankenhäusern, Altenheimen oder am Sterbebett zu beurkunden. Das ist für keinen Beteiligten schön, am allerwenigsten für den Betroffenen. Kümmern Sie sich um diese Dinge, wenn Sie jung und gesund sind. Dann haben Sie eine Sorge weniger!

Als Notare beraten wir Sie gerne auch dazu, wie die Nachlassplanung möglichst so gestaltet werden kann, dass die Notwendigkeit von Änderungen weniger wahrscheinlich wird.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

8. Irrtum: Wenn ich ein Testament errichte, kann ich nicht mehr frei über mein Vermögen verfügen.

Richtig ist:

Ein Testament greift erst im Todesfall. Auch wenn in einem Testament, ein Gegenstand oder ein Vermögenswert einer bestimmten Person zugedacht ist, heißt dies keineswegs, dass der Erblasser diesen Gegenstand für die bedachte Person aufheben oder aufbewahren muss. Im Gegenteil: häufig wird eine entsprechende Verfügung schon von Gesetzes wegen gegenstandslos, wenn der betreffende Gegenstand im Nachlass nicht mehr vorhanden ist. Zudem können Sie Ihr Testament ja auch ohne Weiteres ändern. Sie sollten ohnehin Ihr Testament auf seinen Änderungsbedarf hin prüfen, wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse oder Ihre Vermögensverhältnisse wesentlich ändern.

Ein Testament hindert Sie also nicht daran, beispielsweise Ihr Haus oder Ihre Eigentumswohnung zu verkaufen, sondern enthält nur Regelungen für den Fall, dass eine solche Veräußerung zu Ihren Lebzeiten nicht stattgefunden hat.

Ihr Notare beraten Sie gerne auch dazu, wie man durch kluge Testamentsformulierung Vorkehrungen für den Fall trifft, dass bestimmte Gegenstände nicht mehr im Nachlass vorhanden sein sollten.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

9. Irrtum: Man kann ein unliebsames Kind einfach vom Pflichtteil ausschließen.

Richtig ist:

Der Pflichtteil heißt Pflichtteil, weil er Pflicht ist. Ansonsten müsste er ja „Freiwilligenteil“ heißen. Pflichtteilsberechtigter sind Kinder übrigens auch dann, wenn man keinen Kontakt zu ihnen hat, sie sich nicht um einen kümmern oder aus sonstigen Gründen ein schlechtes Verhältnis zu ihnen besteht. Es kommt auch nicht darauf an, ob es sich um eheliche oder nichteheliche Kinder handelt: jedes Kind ist grundsätzlich pflichtteilsberechtigt!

Man kann zwar ohne Weiteres ausschließen, dass ein Kind seinen gesetzlichen Erbteil erhält, ein einfacher Ausschluss vom Pflichtteil ist hingegen nicht möglich. Es gibt vor allem nicht den einen „einfachen Trick“, mit dem sich verhindern lässt, dass ein unliebsames Kind seinen Pflichtteil erhält. Der Gesetzgeber und die Gerichte haben vielmehr eine ganze Reihe an Schutzvorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass Pflichtteilsberechtigter nicht einfach „ausgetrickst“ werden können.

Das heißt aber umgekehrt nicht, dass es keine Möglichkeiten gäbe, Pflichtteilszahlungen auf rechtlich zulässige Weise zu verringern oder auch zu verhindern. Nur im Einzelfall lässt sich feststellen, welche Möglichkeiten der Pflichtteilsreduzierung in Betracht kommen. Es empfiehlt sich, diese Möglichkeiten im Rahmen einer **individuellen notariellen Beratung** zu erörtern.

Der goldene Weg der Pflichtteilsvermeidung ist übrigens der Verzicht des Berechtigten auf den Pflichtteil gegenüber dem künftigen Erblasser. Dieser **Pflichtteilsverzicht** ist allerdings nur dann wirksam, wenn er **notariell beurkundet** wurde.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

10. Irrtum: Meine Kinder verstehen sich so gut; da wird es keinen Streit ums Erbe geben.

Richtig ist:

Ob diese Aussage wirklich ein Irrtum ist, können wir nicht sagen. Wir können nur – genauso wie Sie – hoffen, dass es kein Irrtum ist.

Unsere Erfahrung als Notare lehrt uns aber, dass schon die besten Familienbeziehungen nach einem Erbfall zerstört wurden. Beim Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf. Doch häufig geht es gar nicht so sehr bei Erbstreitigen um Geld, sondern um das Gefühl, ungerecht behandelt worden zu sein. Tatsächliche oder gefühlte Kränkungen und Zurücksetzungen sind nicht selten der Anlass für Erbstreitigkeiten. Hinzutreten nicht selten Einflüsse Dritter, beispielsweise von Schwiegerkindern, die meinen, dass tatsächliche oder vermeintliche Ungerechtigkeiten nun – möglicherweise sogar vor Gericht – bereinigt werden müssten.

Ganz verhindern lässt sich ein solcher Erbstreit im Vorhinein nie. **Durch eine kluge und rechtssichere Nachlassplanung lässt sich aber einiges Unheil verhindern.**

Ein durchdachtes Testament ist häufig ein wertvoller Dienst, den man seinen Angehörigen erweisen kann, um ihnen den Weg zu einem weiterhin friedvollen Miteinander zu ebnen. Zumindest sollte es einem nicht gleichgültig sein, welche rechtliche Situation man hinterlässt. Nicht zuletzt wird man seinen Angehörigen auch im Hinblick darauf in Erinnerung bleiben, ob man ihnen ein rechtliches Chaos oder geordnete Verhältnisse hinterlassen hat. Anders ausgedrückt ist ein notarielles Testament ein wertvoller Dienst für die Hinterbliebenen.



Notare Dr. Michael & Eva-Maria Bernauer
Stadtberg 5 | Ludwig-Zeller-Str. 45
83410 Laufen | 83395 Freilassing
Tel.: 08682/9566020 | Tel.: 08654/2292
Fax: 08682 16 96
mail@notare-laufen.de
www.notare-laufen.de

11. Irrtum: Es lässt sich nicht vermeiden, dass Erbschaftssteuer anfällt.

Richtig ist:

Die Erbschaftssteuer ist eine Steuer, die sich bei klugem und vorausschauendem Handeln und einer durchdachten Nachlassplanung in vielen Fällen sehr gut auf völlig legale Weise vermeiden oder zumindest deutlich reduzieren lässt. Allerdings setzt dies voraus, dass man sich frühzeitig zu Gestaltungsmöglichkeiten beraten lässt. Die Beratung erfolgt hier regelmäßig durch entsprechende Zusammenarbeit zwischen dem Notar und Ihrem Steuerberater.